

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeinderaum der Gemeinde Malk Göhren

Fundstelle: Amtskurier vom 07.04.2006, S. 47

Für die Benutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Malk Göhren und die Ausleihe von Inventar gelten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 21. März 2006 folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

1.1. Als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Malk Göhren steht der Gemeinderaum den Einwohnern, Vereinen, Organisationen und Feuerwehren für Veranstaltungen zur Verfügung.

1.2. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister bzw. Beauftragten der Gemeinde.

1.3. Bei laufender bzw. sich wiederholender Benutzung durch Vereine, Klubs etc. ist durch diese ein Benutzungsplan zu erstellen.

2. Benutzungsumfang

2.1. Die Benutzung des Gemeinderaumes beschränkt sich auf folgende Gebäude- und Einrichtungsteile:

- den Veranstaltungsraum mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen,
- den Flur,
- die Garderobe,
- die Toiletten und
- die Küche mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr.

2.2. Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.

3. Benutzungserlaubnis

3.1. Die Benutzungserlaubnis ist über den Bürgermeister der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

3.2. Die Benutzungserlaubnis wird durch den Bürgermeister erteilt und ist nicht ohne Zustimmung derjenigen an Dritte übertragbar. Mit ihr erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.

4. Pflichten der Nutzer

4.1. Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.

4.2. Er hat alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu erfüllen.

4.3. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

4.4. Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen.

4.5. Der Nutzer hat für die Reinigung der benutzten Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind Entgelte nach Nr. 7.5. zu entrichten.

5. Ausschluss von der Benutzung

5.1. Die Gemeinde kann die Benutzung untersagen, wenn

- a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
- b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

5.2. Bei Verstößen gegen die Benutzungserlaubnis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

5.3. Die Gemeinde kann weiterhin eine bereits ausgesprochene Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht oder nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde, oder eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.

5.4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis endgültig oder vorübergehend zurückgezogen werden.

5.5. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Malk Göhren können aus den o.a. Ausschlussgründen nicht hergeleitet werden.

6. Haftung

6.1. Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

6.2. Die Gemeinde Malk Göhren haftet für Körperschäden, Sachschäden oder Verlust von mitgebrachten Sachen nur dann, wenn als bestimmende Ursache dafür der Zustand der überlassenen Anlage oder die Verletzung von Pflichten kommunaler Bediensteter zweifelsfrei festgestellt wird.

6.3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen oder beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

6.4. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut oder bei der Gemeinde eine Sicherheit in angemessener Höhe hinterlegt.

7. Benutzungsentgelte

7.1. Die Benutzer tragen durch ein Benutzungsentgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung der Gebäude bei.

7.2. Das Benutzungsentgelt beträgt für den Gemeinderaum und die Nebenräume für

- a) Familienfeiern vom Nachmittag bis Abend 75,00 €,
- b) Familienfeiern vom Mittag bis Abend 100,00 €,
- c) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen 15,00 € pro Versammlung bzw. Veranstaltung, ohne Küchenbenutzung,
- d) Trauerfeiern 40,00 €.

7.3. Die Benutzungsentgelte nach Nummer 7.2. erhöhen sich bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Malk Göhren haben sowie bei nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Feuerwehren um 50 %.

7.4. Für das Ausleihen von Inventar werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

- a) Stuhl 0,50 €,
- b) Tisch 1,00 €.

7.5. Entsprechend Nr. 4.5. ist bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Nutzers für die Reinigung der Räumlichkeiten ein Entgelt von 30,00 € pro Stunde und für die Reinigung der Einrichtungsgegenstände ein Entgelt von 2,50 € pro Stück zu entrichten.

8. Befreiung und Ermäßigung

8.1. Sportvereine, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine werden von der Entrichtung der Entgelte befreit.

8.2. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

8.3. Auf gesonderten Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die angestrebte Nutzung geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde Malk Göhren in besonderer Weise zu fördern.

8.4. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht von der Zahlung des Aufwendungsersatzes nach Nummer 6.3.

9. Fälligkeit der Entgelte

9.1. Das Entgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

9.2. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malk Göhren, den 30. März 2006

gez. **Heike**
Bürgermeister

Dienstsiegel